

Stadt Leverkusen  
Facharzt/-ärztin für  
Allgemeinmedizin  
(Berufsausübungsgemein-  
schaft)  
Chiffre: 085/2009

Rhein-Erft-Kreis  
Facharzt/-ärztin für Chirurgie  
-Plastische Chirurgie-  
(überörtliche Berufsaus-  
übungsgemeinschaft)  
Chiffre: 091/2009

### Im Bereich Köln

**Bewerbungsfrist:**  
**Bis 07.05.2009**

Kreis Düren  
Psychol. Psychotherapeut/-in  
(Ausschreibung eines auf die  
Hälfte beschränkten Versor-  
gungsauftrages)  
(Einzelpraxis)  
Chiffre: P 12/2009

Stadt Köln  
Psychol. Psychotherapeut/-in  
(Einzelpraxis)  
Chiffre: P 13/2009

**Bewerbungsfrist:**  
**Bis 21.05.2009**

Stadt Leverkusen  
Facharzt/-ärztin für  
Innere Medizin  
-Psychotherapie-  
-ausschließlich psychothera-  
peutisch tätig -  
(Einzelpraxis)  
Chiffre: P 14/2009

## Beschluss über die Änderung sowie Ergänzung der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Die Vertreterversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.11.2008 mit der für eine Satzungsänderung erforderlichen 2/3 Mehrheit die nachfolgenden Änderungen der §§ 3, 4, 6, 11, 12, 15 und die Ergänzung der Satzung um § 4 a beschlossen:

### § 3 Mitgliedschaft

In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Versorgungszentren“ folgende Einfügung vorgenommen:

„oder bei Vertragsärzten mit einer Arbeitszeit von jeweils mehr als 20 Std. pro Woche“.

Der Text in der Klammer wird wie folgt gefasst: („§ 95 Abs. 3, 9, 9a SGB V, in dieser Satzung: angestellte Ärzte“).

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4 Abs. 3 b) wird wie folgt gefasst: „die von der KV Nordrhein geschlossenen Verträge, soweit sie Rechte und Pflichten der Mitglieder auslösen“.

In § 4 Abs. 3 e) wird hinter „§ 92“ eingefügt: „§ 137, Abs. 1 und 4“.

In § 4 Abs. 7 wird „in einem medizinischen Versorgungszentrum“ ersatzlos gestrichen.

### Hinter § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4 a  
Erstreckung von Rechten und Pflichten

Die für Mitglieder nach dieser Satzung gemäß § 4 Abs. 1, 3 – 10 geltenden Rechte und Pflichten werden auf Ärzte erstreckt, die im Bereich der KV Nordrhein an der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung mitwirken, insbesondere für die in der Zweigpraxis eines außerhalb Nordrheins ansässigen Leistungserbringers tätigen Ärzte und die mit einer wöchentlichen Arbeitszeit bis einschließ-

lich 20 Std. bei einem Vertragsarzt oder in einem zugelassenen medizinischen Versorgungszentrum angestellten Ärzte.

### § 6 Vertreterversammlung

In § 6 Abs. 1 a) Satz 3 und 5 werden die Worte „in zugelassenen Versorgungszentren“ bzw. „in Versorgungszentren“ ersatzlos gestrichen.

In § 6 Abs. 1 a) und b) wird jeweils in den letzten Satz hinter „in“ eingefügt „mindestens“.

In § 6 Abs. 1 b) Satz 1 wird der Halbsatz „einschließlich angestellter Psychotherapeuten“ angefügt.

### § 11 Haushaltsausschuss

In § 11 Abs. 1 Satz 3 wird „in zugelassenen medizinischen Versorgungszentren“ ersatzlos gestrichen.

### § 12 Hauptausschuss

In § 12 Abs. 1 Satz 4 wird „in zugelassenen medizinischen Versorgungszentren“ ersatzlos gestrichen.

### § 15 Änderung der Satzung

§ 15 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Satzung der KV Nordrhein und jede Änderung der Satzung sind nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde amtlich bekannt zu machen“.

Ausgefertigt:  
Düsseldorf, 10.12.2008

Dienstsiegel  
gez. Dr. Friedländer  
Vorsitzende  
der Vertreterversammlung

gez. Dr. Hansen  
Vorsitzender  
des Vorstandes

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und  
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

IV 2 – 3642.1

Der beigeheftete Nachtrag zur Satzung der KV Nordrhein vom 02.07.2005 – beschlossen von der Vertreterversammlung am 29.11.2008 – wird hiermit gemäß § 280 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 210 Abs. 1 SGB V genehmigt.  
Düsseldorf, den 02. März 2009  
Im Auftrag  
gez. Reinhold Schiffer  
Dienstsiegel